
S 166 KR 569/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 166 KR 569/17
Datum	15.12.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 16/18
Datum	14.11.2019

3. Instanz

Datum	01.02.2022
-------	------------

Â

Auf die Revision der Beklagten zuÂ 1. werden die Urteile des Landessozialgerichts Berlinâ Brandenburg vom 14.Â November 2019 und des Sozialgerichts Berlin vom 15.Â Dezember 2017 hinsichtlich der BeitrÃge zur gesetzlichen Krankenversicherung fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Juli 2015 bis zum 30.Â September 2016 aufgehoben. Insoweit wird die Klage abgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten (noch) darüber, ob der Klägerin die auf eine von der DÄ AG wegen dauernder Flugdienstuntauglichkeit gewährte Firmenrente für die Zeit vom 1.7.2015 bis zum 30.9.2016 gezahlten Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu erstatten sind.

Ä

2

Die 1963 geborene, im Zeitraum der streitigen Beitragsentrichtung bei der Beklagten zuÄ 1. (im Folgenden: Beklagte) kranken- und bei der Beklagten zuÄ 2. pflegeversicherte Klägerin war bis zum 30.6.2015 als Flugbegleiterin beschäftigt. Seit 1.7.2015 bezieht sie eine Firmenrente wegen dauernder Flugdienstuntauglichkeit nach Ä§Ä 2 AbsÄ 4 Tarifvertrag über Übergangsversorgung für Flugbegleiter vom 1.7.2003 (im Folgenden: TV) in Höhe von zunächst 1611,03Ä Euro. Daneben bezog sie im streitigen Zeitraum Arbeitslosengeld. Die Beklagte setzte auf die Firmenrente Beiträge zur GKV und sozialen Pflegeversicherung (sPV) in Höhe von monatlich 287,57Ä Euro (ab 1.7.2015) und 298,83Ä Euro (ab 1.1.2016) fest (*Bescheide vom 27.11.2015, 18.1.2016, 2.4.2016*); Beiträge aus dem Arbeitslosengeld wurden gesondert über die Bundesagentur für Arbeit abgeführt.

Ä

3

Die Klägerin wies mit Schreiben vom 18.7.2016 auf ein Urteil des BSG vom 29.7.2015 ([BÄ 12Ä KR 4/14 RÄ](#) über SozR 4 über 2500 Ä§Ä 229 NrÄ 19) hin, nach dem auf Übergangsbezüge keine Beiträge zu entrichten seien, und forderte die gezahlten Beiträge zurück. Die Beklagte lehnte die Beitragserstattung ab und wies den Widerspruch zurück. Die Firmenrente wegen dauernder Flugdienstuntauglichkeit sei eine Invaliditätsleistung und daher ein beitragspflichtiger Versorgungsbezug (*Bescheid vom 8.9.2016; Widerspruchsbescheid vom 28.2.2017*).

Ä

4

Das SG Berlin hat den Bescheid der Beklagten vom 8.9.2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 28.2.2017 aufgehoben und beide Beklagte verurteilt, der Klägerin die für die Zeit vom 1.7.2015 bis zum 31.12.2016 gezahlten Beiträge zu erstatten (*Urteil vom 15.12.2017*). Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG Berlin-Brandenburg dieses Urteil geändert und die Klage im Hinblick auf die für Oktober 2016 gezahlten Beiträge abgewiesen. Im übrigen hat es die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und diese verpflichtet, die Bescheide vom 27.11.2015, 18.1.2016 und 2.4.2016 zurückzunehmen sowie die für die Zeit vom 1.7.2015 bis zum 30.9.2016 und 1.11. bis zum 31.12.2016 entrichteten

Beiträge zu erstatten. Es hat ausgeführt, während der Versicherungspflicht in der GKV und sPV habe die Klägerin mit der Firmenrente keinen beitragspflichtigen Versorgungsbezug nach [§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#), sondern eine Überbrückungsleistung bezogen. Weder diene die Firmenrente der Versorgung im Alter noch werde sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit gezahlt. Sie biete vielmehr einen Ausgleich für den Verlust des fliegerischen Arbeitsplatzes, weil sie allein an die fehlende Fähigkeit zur Ausübung der letzten beruflichen Tätigkeit anknüpfe. Maßstab einer gesetzlichen Erwerbsminderungsrente sei demgegenüber der allgemeine Arbeitsmarkt. Die Firmenrente sei auch nicht mit einer Rente wegen Berufsunfähigkeit vergleichbar, für die das Restleistungsvermögen im Verhältnis zu Versicherten mit vergleichbarer Ausbildung, Kenntnissen und beruflichen Erfahrungen maßgebend sei. Da nach den tarifvertraglichen Regelungen das Arbeitslosengeld nicht und das Erwerbseinkommen aus einer anderen Beschäftigung zur Hälfte angerechnet werde, gingen die Tarifvertragsparteien von einer fortbestehenden Erwerbsfähigkeit und nicht von einem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben aus (*Urteil vom 14.11.2019*).

Ä

5

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von [§ 226 Abs 1 Satz 1 Nr 3 iVm § 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#). Sie macht geltend, auch Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) wegen teilweiser Erwerbsminderung setzten nicht ein vollständiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben voraus, sondern lediglich eine wegen Krankheit oder Behinderung nur noch eingeschränkte Erwerbsfähigkeit. Das SGB VI regle deshalb Hinzuverdienstgrenzen, die den hier anzuwendenden tarifvertraglichen Regelungen zur Anrechnung von Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis ähnelten. Vergleichbarkeit liege insbesondere mit einer Rente für Bergleute nach [§ 45 Abs 3 SGB VI](#) vor, die ab dem vollendeten 50. Lebensjahr gewährt werden können, wenn eine im Vergleich zu der bisher ausgeübten Beschäftigung wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit nicht mehr verrichtet werde. Auch gesetzliche Renten wegen Berufsunfähigkeit endeten – wie die Firmenrente – mit dem vollendeten 63. Lebensjahr. Zwar handele es sich bei der von der Klägerin bezogenen Firmenrente um die vorzeitige Inanspruchnahme der nach dem Tarifvertrag ab dem 55. Lebensjahr in Betracht kommenden Firmenrente, die nach einem Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands inzwischen als beitragsfreie Überbrückungsleistung angesehen werde. Anders als diese setze die Firmenrente der Klägerin jedoch den Eintritt von Flugdienstuntauglichkeit und damit einen Leistungsfall der Erwerbsminderung voraus.

Ä

6

Nach einer teilweisen Erledigung des Rechtsstreits im Wege eines Vergleichs

beantragt nur noch die Beklagte zuÂ 1.,
Â

Â
7

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Revision der Beklagten zuÂ 1. zurÃ¼ckzuweisen.

Â

8

Sie fÃ¼hrt aus, fÃ¼r die Beitragspflicht sei die RentenÃ¤hnlichkeit der Leistung erforderlich. Leistungen zur Absicherung des Risikos der Arbeitslosigkeit seien nicht beitragspflichtig. Die Anrechnungsklausel und dass der Manteltarifvertrag NrÂ 1b fÃ¼r das Kabinenpersonal vom 10.3.2009 (im Folgenden: MTV) auch dann von einer vollen LeistungsfÃ¤higkeit ausgehe, wenn eine fliegerische TÃtigkeit nicht mehr in Betracht komme, machten die ÃberbrÃckungsfunktion der Firmenrente deutlich. Die EinschrÃnkung der ErwerbsfÃ¤higkeit sei an den quantitativen MaÃstÃben der [Â§Â 43](#) ff SGBÂ VI zu messen. Die Firmenrente sei wegen unterschiedlicher Voraussetzungen auch nicht mit einer Rente fÃ¼r Bergleute nach [Â§ 45 SGBÂ VI](#) vergleichbar. SchlieÃlich handele es sich um die vorzeitige Inanspruchnahme der Firmenrente wegen Erreichens der Altersgrenze, die als ÃberbrÃckungsleistung anerkannt sei. Diese Ãndere ihren Charakter nicht dadurch, dass sie von einem frÃheren Zeitpunkt an gezahlt werde.

Â

II

Â

9

Die zulÃssige Revision der Beklagten ist begrÃndet ([Â§ 170 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGG](#)). Sie hat es zu Recht abgelehnt, die fÃ¼r die Zeit vom 1.7.2015 bis zum 30.9.2016 zur GKV gezahlten BeitrÃge zu erstatten und â damit einhergehend â die zugrunde liegenden beitragsfestsetzenden Verwaltungsakte zurÃ¼ckzunehmen. Nur noch hierÃber hatte der Senat zu entscheiden, nachdem die Beteiligten den Verfahrensgegenstand in der mÃndlichen Verhandlung vor dem Senat darauf beschrÃnkt haben. Insoweit ist der Bescheid der Beklagten vom 8.9.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.2.2017 rechtmÃÃig und die KlÃgerin nicht in ihren Rechten verletzt und waren die vorinstanzlichen Entscheidungen aufzuheben sowie die Klage abzuweisen.

Anspruchsgrundlage für eine Erstattung von Beiträgen ist [§ 26 Abs 2 Halbsatz 1 und Abs 3 Satz 1 SGB IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl I 3710](#)). Danach sind zu Unrecht entrichtete Beiträge demjenigen zu erstatten, der die Beiträge getragen hat, es sei denn, dass der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs aufgrund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Beiträge sind zu Unrecht entrichtet, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Entrichtung mangels Beitragspflicht sowohl formal als auch materiell rechtlich dem Grunde oder der Höhe nach ohne Rechtsgrund gezahlt worden sind (vgl. *BSG Urteil vom 23.5.2017* – [B 12 KR 9/16 R](#) – [BSGE 123, 180](#) – *SozR 4-2400 § 26 Nr 4, RdNr 24 mwN*). Die Beklagte hat indes zu Recht Beiträge zur GKV auf die Firmenrente wegen Flugdienstuntauglichkeit erhoben. Diese Rente der betrieblichen Altersversorgung (*dazu 1.*) wird wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit (*dazu 2.*) und nicht als beitragsfreie Leistung zur Überbrückung von Arbeitslosigkeit (*dazu 3.*) erzielt. Dem steht weder die beitragsrechtliche Einordnung der altersbedingten Firmenrente (*dazu 4.*) noch Verfassungsrecht (*dazu 5.*) entgegen.

1. Materiell rechtliche Grundlage für die Beitragspflicht der Firmenrente in der GKV während der Zeit des Arbeitslosengeldbezugs der Klägerin vom 1.7.2015 bis zum 30.9.2016 ist [§ 232a Abs 3 SGB V](#) (idF des Gesetzes zur Forderung ganzzähriger Beschäftigung vom 24.4.2006, [BGBl I 926](#)) iVm [§ 226 Abs 1 Satz 1 Nr 3](#) und [§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Halbsatz 1 SGB V](#) (jeweils idF des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20.12.1988, [BGBl I 2477](#)). Danach wird bei Pflichtversicherten der GKV, die Arbeitslosengeld beziehen ([§ 5 Abs 1 Nr 2 SGB V](#) idF des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011, [BGBl I 2854](#)), der Bemessung der Beiträge zur GKV ua der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) zugrunde gelegt. Als der Rente vergleichbare Einnahmen gelten auch Renten der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden. Die von der Klägerin bezogene Firmenrente ist eine solche Rente der betrieblichen Altersversorgung.

Wesentliche Merkmale einer Rente der betrieblichen Altersversorgung als einer mit

einer Rente der GRV vergleichbaren Einnahme im Sinn des Beitragsrechts der GKV sind – wenn ihr Bezug nicht schon institutionell (Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung und -typ) vom Betriebsrentenrecht erfasst wird – ein Zusammenhang zwischen dem Erwerb dieser Rente und der früheren Beschäftigung sowie ihre Entgeltersatzfunktion (*stRspr*; vgl *BSG Urteil vom 26.2.2019 – B 12 KR 17/18 R – BSGE 127, 254 – SozR 4-2500 Â 229 Nr 24, RdNr 14 mwN*). Institutionell kann die betriebliche Altersversorgung nach [Â 1 Abs 1 Satz 2 Betriebsrentengesetz \(BetrAVG; idF des Altersvermögensgesetzes vom 26.6.2001, BGBl I 1310\)](#) unmittelbar über den Arbeitgeber oder über einen der in [Â 1b Abs 2 bis 4 BetrAVG](#) genannten Versorgungsträger durchgeführt werden. Die eine Rente der betrieblichen Altersversorgung charakterisierenden Kennzeichen liegen bei der hier zu beurteilenden Firmenrente vor. Nach den nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensfragen angegriffenen und damit den Senat bindenden Feststellungen des LSG ([Â 163 SGG](#)) wird der Klägerin die Firmenrente von ihrem ehemaligen Arbeitgeber aufgrund einer tarifvertraglichen Anspruchsgrundlage ([Â 2 TV](#)) gewährt. Die Höhe der Firmenrente orientiert sich an der zuletzt bezogenen Gesamtvergütung ([Â 2 Abs 3 TV](#)). Infolgedessen besteht ein hinreichender Zusammenhang zwischen dem Anspruch auf die Firmenrente und der früheren Beschäftigung der Klägerin als Flugbegleiterin.

Â

13

Auch an der Entgeltersatzfunktion der Firmenrente bestehen keine Zweifel. Der Anspruch auf Arbeitsentgelt entfällt unmittelbar mit der Gewährung der Firmenrente wegen Flugdienstuntauglichkeit. Nach [Â 20 Abs 1 Buchst a Satz 1 MTV](#) ist zwingende Folge der durch eine fliegerärztliche Untersuchungsstelle festgestellten dauernden Flugdienstuntauglichkeit die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Gemäß [Â 2 Abs 4 Satz 2 TV](#) beginnt die Zahlung der Rente am Ersten des Monats nach Beendigung des fliegerischen Arbeitsverhältnisses. Dass die Firmenrente früheres Arbeitsentgelt ersetzt, wird zudem daran deutlich, dass sich ihre Höhe an der zuletzt bezogenen Vergütung orientiert und zum Zweck der Dynamisierung ua der jeweils geltende Vergütungsstarifvertrag zugrunde gelegt wird ([Â 2 Abs 3 TV](#)).

Â

14

Liegen der Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Firmenrente und der früheren Beschäftigung sowie ihre Entgeltersatzfunktion vor, kommt es nicht mehr darauf an, ob zudem sämtliche Voraussetzungen einer betrieblichen Altersversorgung nach dem BetrAVG erfüllt sind. Der Senat hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinn des Beitragsrechts wegen der zum BetrAVG unterschiedlichen Zielsetzung seit jeher eigenständig und unabhängig von der

Legaldefinition in [§ 1 Abs 1 Satz 1 BetrAVG](#) verstanden (vgl. *BSG Urteil vom 23.7.2014 – B 12 KR 28/12 R – BSGE 116, 241 = *SozR 4 – 2500 – 229 Nr 18, RdNr 11 mwN*). Daran hat der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 ([1 BvR 1660/08](#) = *SozR 4 – 2500 – 229 Nr 11 RdNr 13*) nichts geändert (*BSG Urteil vom 25.5.2011 – B 12 KR 28/12 R*).*